

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

des Abgeordneten **Bernhard Ernst**
an Herrn **LHStv. Anton Steixner**

betreffend

Aufhebung der „Göringdoktrin“ im Tiroler Jagdgesetz

Ein Ziel der kürzlich gescheiterten Änderung des Tiroler Jagdgesetzes, wäre ua. die Beseitigung, der für die Betroffenen als besonders ungerecht empfundenen Härtefälle, bedingt durch unterschiedliche Anforderungen an die Mindestgröße für die Bildung von Eigenjagdgebieten, gewesen.

Durch den neuen Abs. 5 des § 5 TJG gemäß dem Begutachtungsentwurf vom 13. März 2012, sollte der Großteil dieser Härtefälle beseitigt werden. Wie es aus dem Umfeld der Arbeitsgruppe zur Novellierung des Jagdgesetzes heißt, handelt es sich dabei landesweit um 30 bis 40 Fälle.

Die aktuelle Regelung in den Bundesländern

Aktuell sind die Eigenjagden in Tirol im TJG ua. mit einer Mindestgröße von 300 ha festgelegt.

In allen anderen Bundesländern sehen die Jagdgesetze auch 115 Hektar als Mindestgröße vor: bspw. Vorarlberg § 6; Salzburg § 11; Kärnten § 5; usw.

Die „Göringdoktrin“

Seit dem Tiroler Jagdgesetz 1959 (Gesetz vom 27. Februar 1959 über die Regelung des Jagdwesens in Tirol, LGBl. Nr. 10/1959), ist es tatsächlich so, dass hinsichtlich der Eigenjagdgebietsgrößen die sog. „Göringverordnung“ vom 16. Mai 1939 zur allgemeinen Doktrin in der Tiroler Jagdgesetzgebung erhoben wurde.

Darin verordnet der damalige Reichsforst- und Jägermeister, Oberbefehlshaber der Luftwaffe, etc. *Hermann Göring* im „Abschnitt I. - Mindestgröße der Jagdbezirke,¹

§ 1, (1) **Als Mindestgrößen werden festgesetzt: 1: für Eigenjagdbezirke**

a) im Hochgebirge und seinen Vorbergen 300 Hektar; [für Tirol zutreffend!]

b) im übrigen Lande 115 Hektar;“

¹ vgl. Beilage: originale Ausschnitte aus dem Reichsjagdgesetz.

Das Prinzip der "Göringdoktrin" liegt in der Ungleichbehandlung. In der NS-Zeit erfolgte die Differenzierung in Eigenjagdgebiete, die im Hochgebirge liegen, und solche, die nicht im Hochgebirge liegen, wobei für erstere die willkürlich festgelegten 300 ha als Mindestgröße erforderlich waren. Seit deren Wiedereinführung durch das Gesetz vom 27. Februar 1959 (LGBl. Nr. 10 / 1959), verankert im § 5 TJG, erfolgt die Differenzierung in Eigenjagdgebiete, die vor dem 1.4.1959 erstmals mit 115 ha festgestellt wurden, und solchen, die die erstmalige Feststellung erst nach dem 1.4.1959 beantragen können. Letzteren wird, bei sonst gleichen Voraussetzungen, die Feststellung mit mindestens 115 ha, aus sachlich nicht stichhaltigen Gründen dauerhaft verweigert, und die Feststellung einer Eigenjagd erst genau mit jenen mindestens 300 ha ermöglicht, die NS-Verbrecher Göring in seiner Verordnung vom 16. Mai 1939 festgelegt hat.

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich folgende Fragen:

- 1) Wie steht das Land Tirol zur geschichtlich fundierten Aufarbeitung des § 5 des Tiroler Jagdgesetzes, dh wie steht das Land Tirol zur oben beschriebenen „Göringdoktrin“?
- 2) Sind Sie für die Einführung der generellen 115ha für Eigenjagden?
- 3) Aus welchen Gründen haben Sie die bereits in Begutachtung befindliche Jagdgesetznovelle zurückgezogen?
- 4) Werden Sie den Entwurf vom 13. März 2012 wieder zur neuerlichen Begutachtung vorlegen?
Bis wann?
- 5) Werden Sie bezüglich den oben beschrieben Sachverhalts eine „kleine Novelle“ des Tiroler Jagdgesetzes in Begutachtung schicken, die zumindest die „Göringdoktrin“ aufhebt und damit zumindest in diesem Punkt den gerechten Zustand des bereits vorgelegten Entwurfes herstellt?
- 6) Stimmt es, dass der Tiroler Jägerverband mögliche Ausnahmeregelungen im heutigen TJG immer wieder massiv bekämpft und kategorisch ablehnt?
-Falls Ja, mit welchen Argumenten? Stimmen Sie diesen zu?

Innsbruck, am 28. Juni 2012